# Jahresbericht 2021



# **DNGK**

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.



### Inhalt

Vorwort der Vorsitzenden	3
Das DNGK: Wer wir sind, was wir wollen, was wir tun	4
Die Entstehungsgeschichte des DNGK	5
Mitglieder und Partner	6
Netzwerkarbeit	15
Veranstaltungen	18
Finanzen	25
DNGK 2019-2021: Meilensteine	26
Anlagen	28
Beitragsordnung	28
Geschäftsordnung des Vorstands	30
Interessendarlegung des Vorstands	35
Fachbereichs-Geschäftsordnung	39
Redaktionsstatut für den Internet-Auftritt des DNGK	41
Satzung	43
Gemeinnützigkeit	52
Impressum	52

Dieser Bericht gibt den Stand des Jahres 2021 wieder. Inzwischen wurde die Webseite überarbeitet. Wenige Links sind deshalb nicht mehr direkt abrufbar.

### Vorwort der Vorsitzenden



Liebe Mitglieder,

das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. (DNGK) legt seinen dritten Jahresbericht vor. Auch im Jahr 2021 haben wir auf Präsenzveranstaltungen verzichtet und dafür unsere Online- und Netzwerkaktivitäten vorangetrieben. Die stolze Bilanz von 6 gut besuchten Webseminaren spricht für sich. Dabei haben wir uns so unterschiedlichen Themen gewidmet wie der Rolle von Kommunen bei der Förderung der Gesundheitskompetenz, der barrierefreien Gesundheitskommunikation, Gesundheitsberufen und Gesundheitskompetenz oder der Impfkommunikation. Zur Impfkommunikation hat das DNGK ein ganz besonderes Angebot entwickelt: Der "Covid-Cube", eine interaktive Entscheidungshilfe zur Covid-19-Impfung, ging Anfang des Jahres online und wurde wöchentlich aktualisiert. Etwa 14.000 Menschen haben diese Entscheidungshilfe im Laufe des Jahres für sich genutzt. Das Format des "Cube" bieten wir künftig auch dazu an, andere medizinische Entscheidungen interaktiv aufzubereiten.

Eine weitere, sehr wichtige Initiative haben wir 2021 auf den Weg gebracht: Die DNGK-Initiative "Verlässliches Gesundheitswissen" versammelt Anbieter, die Gesundheitsinformationen nach hohen Qualitätsansprüchen erstellen. In einem transparenten Begutachtungsverfahren hat das DNGK die verschiedenen Gesundheitsportale bewertet und diese Bewertungen veröffentlicht. Sie fußen auf den Kriterien der "Guten Praxis Gesundheitsinformation" des Deutschen Netzwerks Evidenzbasierte Medizin. In der E-Bibliothek des DNGK finden Interessierte eine Übersicht dieser Informationen. Damit ermöglicht das DNGK eine Orientierung, bei welchen Adressen und Anbietern sich gute Informationen finden lassen. Angesichts der zunehmenden Fülle an unseriösen Informationen ist Qualitätstransparenz nach unserer Einschätzung unverzichtbar.

Wie auch in den vergangenen Jahren ermutigen wir Sie als Mitglieder, sich aktiv in die Netzwerkarbeit einzubringen: Schlagen Sie uns Themen vor, die Ihnen ein Anliegen sind, und bringen Sie diese voran, indem Sie sich unter dem Dach des Netzwerks dafür Mitstreiter suchen. Allen, die das im vergangenen Jahr getan und sich in unseren Fachbereichen engagiert haben, gilt der herzliche Dank des Vorstands. Sie halten das Netzwerk am Leben.

Für den Vorstand

### Das DNGK: Wer wir sind, was wir wollen, was wir tun.

Leitbild des Deutschen Netzwerks Gesundheitskompetenz (Vorstandsbeschluss April 2019)

#### Wer wir sind

Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. (DNGK), gegründet im Januar 2019, ist ein interdisziplinärer, gemeinnütziger Verein. Der Zweck unseres Netzwerks ist in der Vereinssatzung festgeschrieben: Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wissenschaft durch Erforschen, Entwickeln, Anwenden und Verbreiten von Konzepten, Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.

### Was wir anstreben (Vision)

Alle Bürgerinnen und Bürger können

- gemäß ihren Bedürfnissen relevantes und zuverlässiges Gesundheitswissen finden,
- diese Informationen verstehen,
- die Gesundheitsinformationen für ihre individuellen gesundheitlichen Entscheidungen nutzen.

### Wofür wir stehen (Werte)

Unser Leitbild ist geprägt vom Respekt vor der Autonomie und Selbstbestimmung des Individuums sowie der Verantwortung aller für eine solidarische Gesundheitsversorgung zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger. Dafür ist kritisch-wissenschaftliches Denken die Basis.

### Was wir tun (Mission)

Wir bringen Interessierte aller Professionen und Fachrichtungen zusammen, um gemeinsam die Gesundheitskompetenz zu fördern, gegenseitigen Austausch zu pflegen und voneinander zu lernen. Wir bieten Raum für kritische Diskussionen zu allen Fragen der Gesundheitsbildung und Entscheidungskompetenz.

Wir setzen uns ein für die Verankerung von Gesundheitskompetenz auf allen Ebenen des Gesundheitssystems, damit Bürgerinnen und Bürger über ihren Gesundheitszustand und ihre Gesundheitsversorgung selbstbestimmt und gemäß ihren individuellen Prioritäten entscheiden können. Dazu gehört zwingend die bestmögliche Kenntnis von Nutzen und Schaden möglicher Handlungsoptionen.

- Wir unterstützen Angehörige aller Heil- und Gesundheitsberufe sowie alle Einrichtungen des Gesundheitswesens dabei, Bürgerinnen und Bürger bei ihren gesundheitlichen Entscheidungen bestmöglich zu begleiten.
- **Wir entwickeln** Konzepte, Unterstützungsinstrumente und Implementierungsstrategien zur Förderung der Gesundheitskompetenz.
- **Wir positionieren uns** als Ansprechpartner für Öffentlichkeit, Medien und Politik zu allen Aspekten von Gesundheitskompetenz.
- Wir reflektieren unsere eigenen Methoden kritisch und wissenschaftlich.
- Wir beteiligen uns an den internationalen Diskussionen zur Health Literacy / Gesundheitskompetenz.

Siehe auch: https://dngk.de/startseite/

# Die Entstehungsgeschichte des DNGK

• Gründung des Vereins im Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE) des Uniklinikums Köln am 23. Januar 2019



Von links: Stephanie Stock, David Klemperer, M. A. Corinna Schaefer, Ansgar Jonietz, Günter Ollenschläger

In den Gründungsvorstand wurden gewählt: Corinna Schaefer (Vorsitzende), David Klemperer (1. stellvertretender Vorsitzender), Ansgar Jonietz (2. stellvertretender Vorsitzender), Stephanie Stock (Schatzmeisterin), Günter Ollenschläger (Schriftführer) sowie Marie-Luise Dierks und Eva Bitzer als Beisitzerinnen.

- Einrichtung der Geschäftsstelle im Januar, Medienpartnerschaft mit der Zeitschrift Qualitas im Schaffler-Verlag
- Veröffentlichung des Internetauftritts dngk.de im Januar, zertifiziert von der Health in the Net Foundation im September
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins am 31. Januar (Steuernummer 204/5819/1413)
- Eintragung ins Vereinsregister Köln am 25. März (Registernummer VR 199992)
- Erarbeitung von Satzung, Leitbild, Vorstandsgeschäftsordnung, Interessendarlegung für Vorstandsmitglieder im Frühjahr 2019
- Einrichtung der DNGK Geschäftsstelle am Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE), Uniklinik Köln, 50924 Köln im November 2020 https://dngk.de/geschaeftsstelle/

Siehe auch: https://dngk.de/startseite/initiative/

# Mitglieder und Partner

Der Verein besteht – laut seiner Satzung – aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen wollen. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins mittragen und durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen.

Die Mitgliedsbeiträge betragen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2019 (siehe Beitragsordnung) für

- Ordentliche Mitglieder: im Regelfall 80 Euro pro Jahr
- Auszubildende, Arbeitslose und Studierende (auch Promotionsstudierende) bei Vorlage eines Nachweises: 0 Euro
- Fördernde Mitglieder im Regelfall mindestens 500 Euro. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Fördermitglied.

Siehe auch: https://dngk.de/mitgliedschaft/

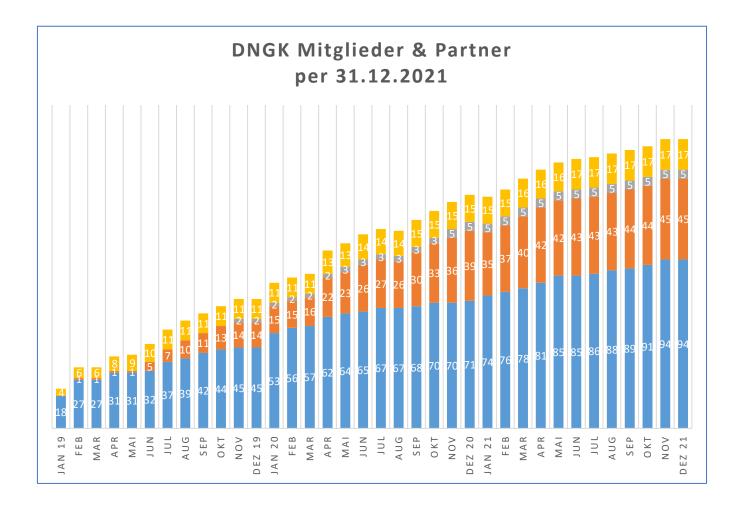
### Mitgliederentwicklung

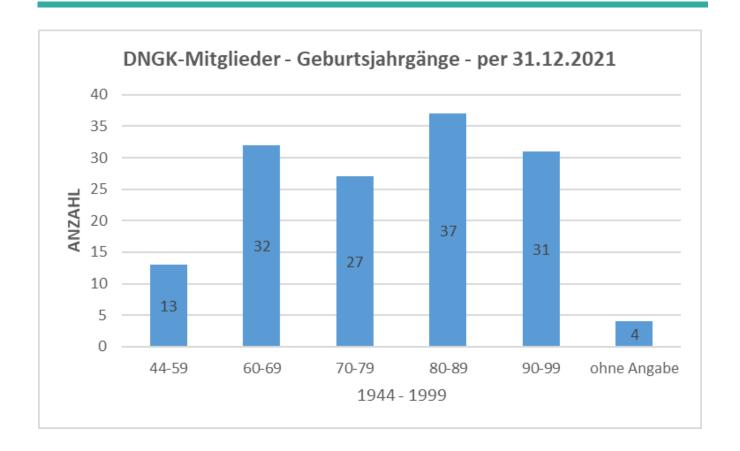
Seit seiner Gründung traten 144 Einzelpersonen dem Verein als ordentliche Mitglieder bei.

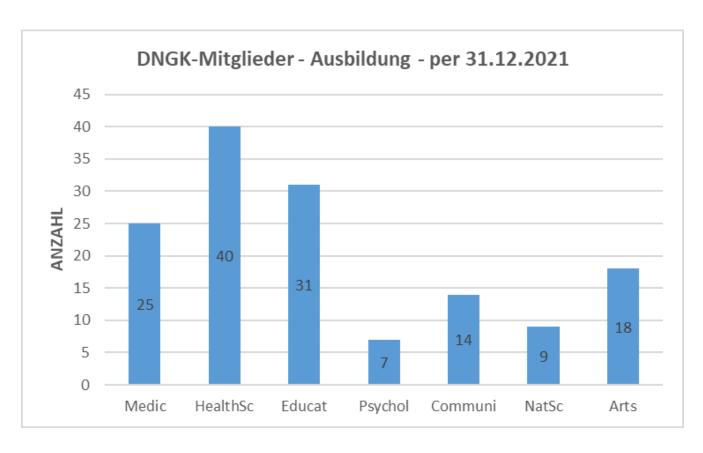
Den ersten drei Fördermitgliedern SHARE TO CARE GmbH Köln, TAKEPART-Media GmbH Köln und STIFTUNG GESUNDHEITSWISSEN Berlin kamen aktuell noch zwei weitere hinzu. Es handelt sich um klarigo – Verlag für Patientenkommunikation oHG Pfungstadt und UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH Berlin.

45 der Ordentlichen Mitglieder sind als Studierende von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

# Entwicklung Mitglieder und Partner 2020 / 2021 - (Ordentliche Mitglieder: Vollzahler: blau, Studierende: orange, Fördermitglieder grau, Partner gelb)







### **Partner**

Strategische Partnerschaften des DNGK sollen die Entwicklung, die Umsetzung und / oder die Verbreitung von Initiativen zur Förderung der Gesundheitskompetenz unterstützen.

Vor diesem Hintergrund strebt das DNGK Partnerschaften mit Organisationen und Einrichtungen an, die

- sich mit den in der Vereinssatzung festgeschriebenen Zielen des DNGK identifizieren
- auf dem Gebiet der Gesundheitsbildung und Gesundheitsversorgung tätig sind
- gegenseitigen Informationsaustausch und gegenseitige thematische Unterstützung pflegen wollen
- die Partnerschaft öffentlich darstellen, z.B. in Form von gegenseitiger Verlinkung in den Internet-Angeboten.

Siehe auch: https://dngk.de/startseite/partner/

Seit der Gründung des Vereins wurden die nachstehenden Organisationen Partner des DNGK:

### Fördermitglieder



klarigo oHG – Verlag für Patientenkommunikation

Fördermitglied seit November 2020



SHARE TO CARE

Patientenzentrierte Versorgung GmbH

Fördermitglied seit November 2019



STIFTUNG GESUNDHEITSWISSEN

Fördermitglied seit Mai 2020



TAKEPART Media + Science

Fördermitglied seit November 2019



UPD Patientenberatung Deutschland

Fördermitglied seit November 2020

### Partner



### Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. (APS)

Partner seit September 2020



### CoRE-Net: Kölner Kompetenznetzwerk aus Praxis und Forschung

DNGK ist Mitglied seit März 2021



### AG Gesundheitskompetenz Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung e.V.

Partner seit April 2019



Deutsches Netz Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen e.V.

Partner seit Juli 2019



### DIPEx Deutschland krankheitserfahrungen.de

Partner seit April 2020



### DIPEx Schweiz

Partner seit Juni 2020



### Gesundheitspädagogik

an der Pädagogischen Hochschule

Freiburg

Partner seit Januar 2019



### Institut für Gesundheitsökonomie und

Klinische Epidemiologie

Uniklinikum Köln

Partner seit Januar 2019



### Kompetenznetz Public Health COVID-

19

Projektpartner seit April 2020



### Krebsinformationsdienst

Deutsches Krebsforschungszentrum

Partner seit April 2019



### Landesvereinigung für

Gesundheitsförderung Thüringen e. V.

- AGETHUR

Partner seit Juni 2021



### NAKOS

Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Partner seit Mai 2019

NATIONALER AKTIONSPLAN GESUNDHEITSKOMPETENZ

### Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz

Partner seit Februar 2019



### Patientenuniversität an der Medizinischen Hochschule Hannover

Partner seit Januar 2019



### QUALITAS

Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen Partner seit Februar 2019

Was half ich?] washabich de

### Was hab ich?

Partner seit Januar 2019



Zentrum Patientenschulung und Gesundheitsförderung ZePG

Partner seit Juni 2019

# Vorstand, Kassenprüfer, Geschäftsstelle

Neue Vorstandsmitglieder des DNGK wurden auf der Gesellschafterversammlung am 25. November 2020 gewählt:

Corinna Schaefer (Vorsitzende),

Eva Maria Bitzer, Christian Weymayr (erste und zweiter stellvertretende/r Vorsitzende\*r),

Ansgar Jonietz (Schatzmeister),

Stephanie Stock (Schriftführerin),

Marie-Luise Dierks, Christiane Maaß, Günter Ollenschläger, Sylvia Sänger (Beisitzer\*innen)

Corinna Schaefer, M.A. Vorsitzende



Prof. Dr. med. Eva Maria Bitzer 1. Stellvertretende Vorsitzende



Prof. Dr. rer. biol. hum. Marie-Luise Dierks Beisitzerin



Dr. rer. nat. Christian Weymayr

2. Stellvertretender Vorsitzender
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Pressesprecher und Chefredakteur des DNGK



Prof. Dr. phil. habil. <u>Christiane Maaß</u> Beisitzerin



Dipl. Inf. Ansgar Jonietz, MPH Schatzmeister



Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. Günter Ollenschläger Beisitzer



Univ.-Prof. Dr. med. Stephanie Stock. Schriftführerin



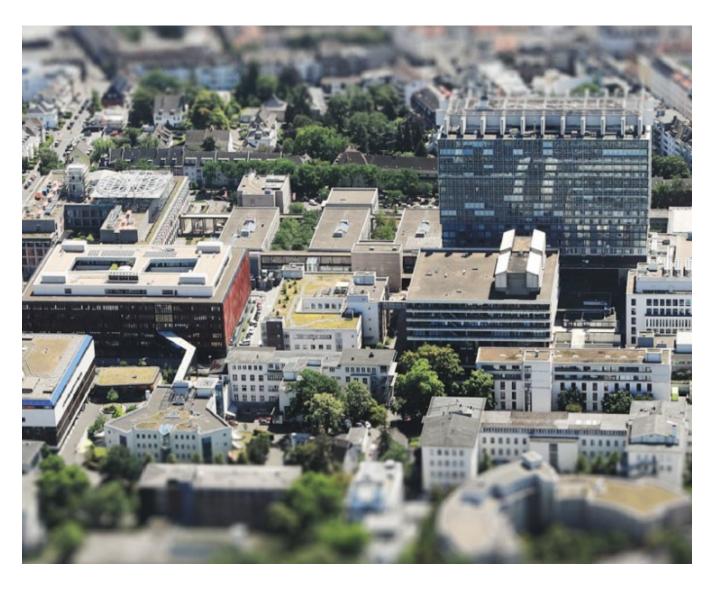
Prof. Dr. PH Sylvia Sänger Beisitzerin



Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands sind in der Satzung und der Vorstandsgeschäftsordnung des DNGK festgelegt. Alle Mitglieder des Vorstands haben, wie von der Mitgliederversammlung beschlossenen, eine Erklärung ihrer Interessen abgegeben. Die Inhalte der Erklärungen sind auf https://dngk.de/startseite/vorstand/ offengelegt.

Constanze Lessing und Jürgen Matzat wurden als Kassenprüfer\*in auf der Gesellschafterversammlung bestätigt.

Die Geschäftsstelle ist beim Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie IGKE des Uniklinikums Köln angesiedelt.



### Netzwerkarbeit

### Fachbereiche und Arbeitsgruppen

Gemäß seiner Satzung (§ 8) hat das DNGK Fachbereiche (FB) und Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet. Der Vereinsvorstand ist für deren Einrichtung oder Auflösung verantwortlich. In den FB und AG kommt die Expertise der Vereinsmitglieder zusammen. Hier werden Projekte geplant, diskutiert, entwickelt.

Die Vereinssatzung gibt jedem Mitglied des DNGK das Recht, sich einem oder mehreren Fachbereichen und Arbeitsgruppen zuordnen und an allen ihren Aktivitäten teilzunehmen. Grundlage des Handelns in FB und AG ist die Allgemeine Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen des DNGK.

Zu Ende Oktober 2021 existieren folgende Fachbereiche und Arbeitsgruppen:

- Beirat des DNGK (FB)
- Ausschuss DNGK-Redaktion
- Planungsgruppe Verlässliches Gesundheitswissen
- E-Bibliothek /Redaktion dngk.de (AG)
- Barrierefreie Gesundheitskommunikation (AG)
   (ehemals: Leichte Sprache und evidenzbasierte Gesundheitsinformationen (AG)
- Gesundheitsberufe und Gesundheitskompetenz (AG)
- Medien (FB)
- Nachwuchsförderung (AG)
- Organisationale Gesundheitskompetenz (FB)
- Pädagogik und Gesundheitskompetenz (FB)
- Qualität von Krankheitserfahrungen / Patientengeschichten (AG)

Vorstandsausschüsse beraten den Vereinsvorstand in strategischen Fragen und bereiten Vorstandsbeschlüsse vor. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Einladung. Im September 2021 existieren die folgenden Gruppen:

#### **Beirat des DNGK**

gegründet am 3.4.2020 mit folgendem Vorstandsbeschluss:

- Der Beirat des DNGK wurde im April 2020 auf Grundlage von § 8
  der Vereinssatzung (Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins) gegründet.
  Der Beirat des DNGK berät den Vorstand in strategischen Fragen. Mitglied des Beirats
  können nur Mitglieder des DNGK werden.
- Fördermitglieder (geborene Mitglieder) haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft automatisch jeweils einen Sitz im Beirat.
- Ordentliche Mitglieder werden für den Zeitraum von 12 Monaten berufen. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen des DNGK vom 15.11.2019 ist Grundlage des Handelns im Beirat (https://dngk.de/wp-content/uploads/2019/11/DNGK FB-GSO 19115.pdf)

- Beiratsmitglieder 2020 2022:
  - Dr. Iris Hinneburg (Ordentliches Mitglied)
  - Prof. Dr. Dr. Saskia Jünger (Ordentliches Mitglied)
  - Patricia Martin (für Fördermitglied klarigo Verlag für Patientenkommunikation oHG, Pfungstadt)
  - Dr. Orkan Okan (Ordentliches Mitglied)
  - o PD Dr. Jens Ulrich Rüffer (für Fördermitglied TAKEPART Media+Science GmbH)
  - Dr. Fülöp Scheibler (für Fördermitglied SHARE TO CARE- Patientenzentrierte Versorgung GmbH)
  - Dr. Ralf Suhr (für Fördermitglied STIFTUNG GESUNDHEITSWISSEN)
  - Marcel Weigand (für Fördermitglied UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH)

#### **Ausschuss DNGK-Redaktion**

- gegründet 2019
- Die DNGK-Redaktion ist für die Betreuung der Publikationsmedien des Vereins zuständig
- Mitglieder und Aktivitäten: https://dngk.de/redaktion/

### Planungsgruppe Verlässliches Gesundheitswissen

- gegründet 2021
- Aktivitäten: Begleitung der Initiative "Verlässliches Gesundheitswissen"

### FB Organisationale Gesundheitskompetenz (OGK) - gegründet am 23.1.2019

• Auftrag: Erarbeitung von Qualitätsanforderungen an OGK-Projekte

### FB Medien - gegründet am 18.10.2019

 Auftrag: Planung und Begleitung von Projekten zum Themenbereich Medien und Gesundheitskompetenz

### FB Pädagogik und GK - gegründet am 15.5.2020

 Auftrag: Planung und Begleitung von Projekten zum Themenbereich Gesundheitskompetenz und Pädagogik

### AG E-Bibliothek / Redaktion dngk.de - gegründet am 23.1.2019

 Auftrag: Planung und Realisierung des Internet-Auftritts dngk.de, Koordination DNGK Publikationen, Weiterentwicklung E-Bibliothek Gesundheitskompetenz

### AG Qualität von Krankheitserfahrungen / Patientengeschichten - gegründet am 28.2.2020

 Auftrag: Konsentierung von Qualitätskriterien für Patientengeschichten / Krankheitserfahrungen mit weiteren Akteuren

**AG Barrierefreie Gesundheitskommunikation** *ehemals AG Leichte Sprache* - gegründet am 28.2.2020

• Auftrag: Konsentierung von Qualitätskriterien für evidenzbasierte Gesundheitsinformationen in Leichter Sprache

AG Nachwuchsförderung - gegründet am 21.9.2020

 Auftrag: Bestandsaufnahme und Empfehlungen zur Nachwuchsförderung im Rahmen des DNGK.

**AG Gesundheitsberufe und Gesundheitskompetenz –** eingerichtet im Oktober 2021, geplante Gründung im Januar 2022

 Auftrag: Interdisziplinärer Austausch und Vorschläge für die Förderung der Gesundheitskompetenz durch die Angehörigen aller Gesundheitsberufe.

Siehe auch: https://dngk.de/fachbereiche-und-arbeitsgruppen/

# Veranstaltungen

DNGK Vorstandssitzungen, DNGK AG/FB Sitzungen/Meetings

Alle Veranstaltungen fanden im Zoom-Format statt.

### 15.02.2021 DNGK-WebSeminar: COVID-19-Impfung: Wie kommunizieren?

Die Veranstaltung richtete sich an Angehörige medizinischer Berufsgruppen, Gesundheitswissenschaftler\*innen, politische Entscheidungsträger\*innen und in Medien- und Kommunikationsbereichen Tätige.

https://dngk.de/webseminar-impfkommunikation-21/

# 05.03.2021 DNGK-Webseminar: Forschung in Zeiten von COVID-19 – Herausforderungen und Lösungsansätze

Das Webseminar richtete sich primär an Promovierende und Studierende Nachwuchswissenschaftler\*innen aus den Bereichen Public Health, Sozialwissenschaften, Pflegewissenschaften, Medizin, Psychologie, Gesundheitskommunikation, Gesundheitspädagogik, Sprach- oder Übersetzungswissenschaft, Versorgungsforschung und vergleichbaren Fachrichtungen.

https://dngk.de/webseminar-forschung-maerz-2021/

### 10.05.2021 DNGK-Webseminar: Therapeutische Berufe und Gesundheitskompetenz

Das Webseminar richtete sich primär an Personen und Institutionen, die sich mit der Förderung der Gesundheitskompetenz durch Therapeutische Berufe befassen möchten.

https://dngk.de/webseminar-therapeutische-berufe-und-gesundheitskompetenz/

### 14.06.2021 DNGK-Webseminar: Digitale Gesundheitsanwendungen und Gesundheitskompetenz

Medizinische Apps und andere digitale Angebote gewinnen in der medizinischen Versorgung und der Prävention immer stärker an Bedeutung. Deshalb nahm das DNGK-Webseminar am 14. Juni 2021 die digitalen Helfer und ihre Bedeutung für die Gesundheitskompetenz genauer unter die Lupe:

- Wie beeinflusst die digitale Transformation unser Leben und unser Verständnis von Gesundheit?
- Wie hilfreich sind medizinische Apps wirklich und wie kann man das feststellen?
- Wie können Menschen kompetente Entscheidungen treffen, wenn es um digitale Anwendungen geht?
- Worauf sollten Ärztinnen und Ärzte achten, wenn sie Apps verschreiben oder im Praxisalltag einsetzen?

https://dngk.de/webseminar-digitale-gesundheitsanwendungen-und-gesundheitskompetenz/

# 14.10.2021 Kommune als Gesundheitskompetenz-fördernder Ort (Online Webseminar von gesundheit-nds.de und dngk.de)

Studienergebnissen zufolge haben viele Menschen in Deutschland nur eine unzureichende Gesundheitskompetenz – es fällt ihnen nach eigener Einschätzung schwer,

Gesundheitsinformationen zu verstehen, diese kritisch zu beurteilen und zur Verbesserung der eigenen Gesundheit zu nutzen. Neben einem Mangel an individuellen Fähigkeiten ist dafür auch die stetig wachsende Komplexität des Gesundheitssystems ursächlich, die an die Nutzer\*innen immer höhere Herausforderungen stellt. Kommunen können eine Schlüsselfunktion bei der Förderung von Gesundheitskompetenz einnehmen.

https://dngk.de/webseminar-kommune-macht-gesundheitskompetent/

### 22.11.2021 DNGK Mitgliederversammlung

### Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. DNGK



An die Mitglieder des DNGK per E-Mail mit der Bitte um Antwort

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021 am 22.11.2021, 17:00 – 19:00 Uhr,

Köln, 21.10.2021

Sehr geehrte Mitglieder des DNGK,

per Zoom Videokonferenz

gemäß Vereinssatzung des DNGK (https://dngk.de/startseite/satzung/) laden wir hiermit ein zur

Mitgliederversammlung 2021 – Termin: 22. November 2021, 17:00 bis 19:00 Uhr, per Zoom Videokonferenz (die Zugangsdaten werden den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt).

#### Tagesordnung

#### I. Formalia

- 1. Begrüßung
- Feststellung der Gesetzeskonformität des Ablaufs (MV als Zoom Videokonferenz gemäß Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht), der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Annahme der Tagesordnung
- 4. Annahme des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 25. November 2020
- 5. Entgegennahme der Jahresberichte für 2021
- 6. Kassenstandbericht und Bericht der Kassenprüfung
- 7. Entlastung des Vorstands

### II. Inhaltliche Aussprache

- 8. Preise und Projektförderung des DNGK Diskussion eines Vorstandsentwurfs
- 9. Neue Themen / Inhaltliche Ausrichtung
- 10. Anfragen der Mitglieder / Verschiedenes

Bitte melden Sie sich per E-Mail unter <u>office@dngk.de</u> bis spätestens 18. November 2021 an, damit die Zoom Videokonferenz technisch vorbereitet werden kann.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Corinna Schaefer Vorsitzende des DNGK Prof. Dr. Stephanie Stock

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. DNGK Vorstand 2020-2022
Geschäftsstelle: IGKE. Universität zu Köln Corinna Schaefer (Vors

Geschartsstelle: <u>Toke</u>, Universität zu köin Postadresse: Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE), Uniklinik Köln, 50924 Köln E-Mail office@dngk.de - Internet <u>https://dngk.de</u> Schriftführendes Vorstandsmitgl

Stola Stor

Corinna Schaefer (Vorsitz), Eva Maria Bitzer,
Christian Weymayr, Ansgar Jonietz, Stephanie Stock,
Marie-Luise Dierks, Christiane Maaß, Günter Ollenschläger,
Sylvia Sänger

© DNGK 2021

# Über Themen und Termine unterrichtete unser Veranstaltungskalender unter https://dngk.de/service-download/my-calendar/

Auszug aus dem Veranstaltungskalender März 2021

März ✓ 2021 ✓ Ios 〈 Zurück Weiter 〉				
1. März 2021 -				
11. Nationaler Fachkongress Telemedizin – online				
5. März 2021 -				
DNGK-Webseminar: Forschung in Zeiten von COVID-19 –				
Herausforderungen und Lösungsansätze				
12. März 2021 -				
Gesundheitsförderung im Bildungssystem – eine Leitperspektive				
des Kultusministeriums				
16. März 2021 -				
Kongress Armut und Gesundheit 2012 "Aus der Krise zu Health in				
All Policies" (virtuell)				
17. März 2021 -				
Kongress Armut und Gesundheit 2012 "Aus der Krise zu Health in				
All Policies" (virtuell), 61. Jahrestagung der Dtsch. G. f. Arbeitsmedizin und Umweltmedizin DGAUM im Hybridformat				
18. März 2021 -				
Kongress Armut und Gesundheit 2012 "Aus der Krise zu Health in All Policies" (virtuell), 61. Jahrestagung der Dtsch. G. f.				
Arbeitsmedizin und Umweltmedizin DGAUM im Hybridformat				
19. März 2021 -				
61 Jahrestagung der Dtoch G f Arheitsmedizin und				

Umweltmedizin DGAUM im Hybridformat, 4. arriba Symposium

19.03.2021 - online "Personalisierte Medizin", DNGK-

61. Jahrestagung der Dtsch. G. f. Arbeitsmedizin und

Umweltmedizin DGAUM im Hybridformat

Vorstandssitzung

20. März 2021

### **Publikationen in der Qualitas**

Das DNGK ist kurz nach der Gründung eine Medienpartnerschaft mit der in Graz erscheinenden Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen "Qualitäs" eingegangen.

Die Qualitas erscheint viermal jährlich und enthält jeweils einen Artikel über Aktivitäten des Netzwerks.

Die Beiträge sind in der **Deutschen Nationalbibliothek im Abschnitt: DNGK-Forum QUALITAS / Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. DNGK** eingestellt. http://d-nb.info/1206601779

Siehe auch: https://dngk.de/gesundheitskompetenz/qualitas-beitraege/

DNGK

### Gute Gesundheitsinformationen verfügbar machen: Die Qualitätsinitiative "Verlässliches Gesundheitswissen" des Deutschen Netzwerks Gesundheitskompetenz



er Vorstand des Deutschen Netzwerks Gesundheitskompetenz e.V. (DNGK) hat Im März des vergangenen Jahres Empfehlungen zum Projekt "Nationales Gesundheitsportal" (gesund.bund.de) in einer Stellungnahme gegenüber dem deutschen Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht (https://dngk.de/dngk\_nat\_gesuportal\_200305/). Das DNGK sah damals und sieht heute die Chance des Nationalen Gesundheitsportals darin, die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit bereits vorhandener hochwertiger und vertrauenswürdiger informationsangebote zu Gesundheit und Krankhelt zu erhöhen, Indem es diese zusammengeführt und unter einer gemeinsamen Adresse abrufbar macht.

Das DNGK hält Gesundheitsinformationen für vertrauenswürdig, die objektiv, neutral und ausschließlich nutzerorientiert sind. Dafür ist die transparente Beschreibung der für die Entwicklung und Verbreitung von Gesundheitsinformationen gewählten Methoden und Prozesse unabdingbar.

### Die Qualitätsinitiative

Zu diesem Zweck wurden in einem Kriterienkatalog Anforderungen an verlässliche Gesundheitsportale durch das DNGK zusammengestellt. Die Kriterien wurden aus Empfehlungen verschiedener deutscher Arbeitsgruppen, die sich seit mehr als 20 Jahren mit dieser Thematik beschäftigen, abgeleitet. Sie decken folgende Bereiche ab:

- Verantwortlichkeit und Interessen, Sachverständigkeit, Autorenschaft
- Ziele, Zweck und Geltungsbereich der Informationen
- Quellen, Überprüfbarkeit der Aussagen
- Aktualität der Informationen
- Finanzierung, redaktionelle Unabhängigkeit, Werbefreiheit
- Qualitätsdarlegung des Angebotes.

Expertinnen und Experten des DNGK bewerteten anhand des Kriterienkataloges nicht-kommerzielle Gesundheitsportale In deutschsprachtiger Herausgeberschaft. Die Ergebnisse wurden den Herausgebern mit dem Angebot zur Verfügung gestellt, die externe Bewertung mit Eigenbewertungen der Herausgeber abzugleichen.

#### Die Qualitätsinitiative "Verlässliches Gesundheitswissen" des DNGK

- Zusammenstellung von Qualitätskriterien
  für Gesundheitsinformationen für die
- Externe Bewertung von Gesundheitsportalen und die
- Selbstbewertung der Herausgeber und abschließend die
- Konsentierung der Qualitätsdarlegung zwischen DNGK und Herausgeber
- Veröffentlichung der konsentierten Qualitätsdarlegungen auf PORTALE.DNGK.DE
- Jährliche Überprüfung der Qualifätsdarlegungen durch das DNGK



QUALITAS = 03/21

### **Publikationen im Internet**

Das Internetangebot dngk.de alias netzwerk-gesundheitskompetenz.de alias http://healthliteracy.online ist das primäre Informations- und Publikationsorgan des Netzwerks. 2022 wird sie technisch umgestellt und erhält ein neues Design.



Berichtet wird über den Verein, seine Projekte und Formalien sowie über die Menschen hinter diesen Aktivitäten. DNGK.de wird kontinuierlich als Referenzquelle zur Gesundheitskompetenz weiterentwickelt. Verwiesen wird auf aktuelle Literatur, Veranstaltungen und Kampagnen aus dem In- und Ausland. Das Redaktionsteam ist für die ständige Aktualisierung zuständig.

### **Newsletter / Pressemeldungen**

Im Jahr 2021 wurden aktuelle Informationen über und vom DNGK mindestens einmal im Monat an Mitglieder und Interessierte verschickt und auf https://dngk.de publiziert. Nachrichten speziell für Mitglieder (DNGK-News) erscheinen umfassend im Passwort-geschützten Mitgliederbereich des Webauftritts und zusammengefasst unter "Presseinformationen". Die Öffentlichkeit wird über LinkedIn (https://www.linkedin.com/company/healthliteracyD) und Twitter (https://www.twitter.com/healthliteracyD) informiert.



### **DNGK NEWSLETTER, Ausgabe September**

Liebe Mitglieder und Partner sowie Interessierte des DNGK.

Der Sommer ist vorbei, viele Aktivitäten und Veranstaltungen zur Gesundheitskompetenz erwarten uns. Insbesondere möchte ich Ihnen die Teilnahme an unserem nächsten Webseminar "Kommune macht gesundheitskompetent" empfehlen. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit der <u>Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin</u> <u>Niedersachsen e. V. (LVG & AFS)</u> ausgerichtet und findet am 14. Oktober 2021 von 16:00 bis 18:00 Uhr statt

Unser Motto für die kommenden Monate: "Mitglieder werben Mitglieder!" Empfehlen Sie unser junges Netzwerk. Werben Sie dafür, sich aktiv an unseren <u>Arbeitsgruppen</u> und <u>Webseminaren</u> zu beteiligen, Forschungsergebnisse und Ideen in unserer <u>E-Bibliothek</u> <u>Gesundheitskompetenz</u> zu präsentieren. Informationen zur <u>Mitgliedschaft finden Sie hier</u>. Und hier geht es direkt zum Beitrittsformular für <u>Ordentliche Mitglieder</u>.

Herzlich dankt Ihnen für Ihr Interessel
Ihr Günter Ollenschläger für das <u>DNGK-Redaktionsteam</u>

### DNGK Mitgliederversammlung 2021 am 22. November

Der Vorstand des DNGK hat am 27. 8. 2021 beschlossen, die Mitgliederversammlung 2021 nach § 9 der Vereinssatzung am Montag, dem 22. November 2021 von 17 bis 19 Uhr als Videokonferenz durchzuführen. Die offizielle Einladung der Vereinsmitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail spätestens vier Wochen vor dem Termin.

#### Mitgliederumfrage 2021 startet in Kürze

Viele werden sich erinnern. Vor knapp einem Jahr führten wir die erste Mitgliederumfrage des Netzwerks durch (<u>hier finden Sie die Ergebnisse</u>). Wir möchten dies wiederholen und Kommentierungen sowie Anregungen zur Vereinsarbeit in der Mitgliederversammlung am 22. November vorstellen.

#### Relaunch der DNGK-Webseite

Die Mitgliederumfrage 2021 erbrachte zahlreiche Optimierungsvorschläge für das Netzwerk-Portal gigk de. Inhaltliche Empfehlungen konnten zum Teil BEREITS realisiert werden. Aber erst ein vollständiger Relaunch wird das Erscheinungsbild verbessern, die optische Gestaltung übersichtlicher machen und weitere Suchfunktionen ermöglichen. Entsprechende Vorschläge werden der Mitgliederversammlung 2021 vorgestellt werden.

#### Webseminare in Planung

Zu folgenden Therrien planen wir Webseminare: "Pflegeberufe / Hebammen und GK", "Qualität von Erfahrungsberichten / Patientengeschichten", "Selbsthilfe und GK", "Heilberufe (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie) und GK", "Organisationale Gesundheitskompetenz".

#### DNGK fordert: Schulunterricht in Wiederbelebung verpflichtend machen

Der Vorstand des DNGK – unterstützt die Petition des Deutschen Rats für Wiederbelebung #ichrettedeinleben – <a href="https://ichrettedeinleben.de/">https://ichrettedeinleben.de/</a> = Bundesweit verpflichtende Einführung von Unterricht in Wiederbelebung spätestens ab der 7. Klasse.

Mehr lesen ...

#### Aus unseren Fachbereichen und Arbeitsgruppen

#### Fachbereich Medien: Neuer Themenschwerpunkt: "Gesundheitskompetenz und Kunst"

Der neue Themenschwerpunkt des Fachbereichs Medien beschäftigt sich damit, ob und wie bildende und darstellende Künste dazu beitragen können, Gesundheitskompetenz zu vermitteln. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger niederschwellig zu erreichen.

Mehr lesen ...

#### Aus der AG "Leichte Sprache" wird die AG "Barrierefreie Gesundheitskommunikation"

Im Juni 2020 gründete sich im DNGK die AG Leichte Sprache. Ziel war es, Methoden- und Qualitätsstandard für Gesundheitsinformationen in Leichter Sprache zu fördern. Da die in der AG vertretenen Kompetenzen und Interessen über die Leichte Sprache hinaus gehen, begannen vor wenigen Monaten die Überlegungen zur Umbenennung der AG.

Mehr lesen ...

#### Ausgewählte Beiträge unserer Mitglieder

Umgang mit Fehl- und Desinformation in Medien. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fehl - und Desinformation bei COVID -19 (Update September 2021)

Publikation von Corinna Schaefer und Eva-Maria Bitzer im Rahmen des Kompetenznetzes Public Health COVID-19.

>> Mehr lesen

>> Mehr lesen

Health literacy in the context of health, well-being and learning outcomes the case of children and adolescents in schools: the case of children and adolescents in schools Publikation von Orkan Okan, et al. Im Rahmen von WHO Regional Office for Europe.

Weitere Publikationen von DNGK-Mitgliedern in der E-Bibliothek

#### Aktuelles von unseren Partnern und Kooperationen

Cochrane Österreich / Medizin-Transparent.at

### Über uns berichtet

• Impfen oder nicht? Herner Covid-Cube nun in drei Sprachen.

WAZ, 03.08.2021.

- >> Mehr lesen
- Deutsches Ärzteblatt / News.

**COVID-19: Mehrheit der Ärzte über Impfung gut informiert.** 2021 [cited: 2021-03-05].

- >> Mehr lesen
- Eickenbusch U.

Impfen oder nicht? Herner Würfel hilft bei Entscheidung.

WAZ, 26.02.2021.

- >> Mehr lesen
- Hinneburg I.

Man muss es Menschen einfacher machen, gute Entscheidungen zu treffen.

Riffreporter. 2021 [cited: 2021-04-19].

- >> Mehr lesen
- MDR / Hauptsache Gesund.

"Covid Cube": Entscheidungstool für die Corona-Impfung. 2021 [cited: 2021-04-28].

- >> Mehr lesen
- Nachgefragt Podcast.

Die gesellschaftliche Relevanz der Coronaimpfung: Das Virus mutiert munter weiter. Mit Helene Könnecke und Christian Weymayr. 2021 [cited: 2021-08-18].

- >> Mehr lesen
- Zoller-Pfann K.

BR24live Tagesgespräch: Was tun gegen die Impfmüdigkeit? 2021 [cited: 2021-09-06].

>> Mehr lesen

### Finanzen

Das DNGK ist ein gemeinnütziger Verein und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins mittragen und auch durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied. (§ 5 der Satzung)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die bzw. der Vorsitzende des Vereins gemeinsam mit dem schriftführenden Vorstandsmitglied aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen (§ 12 der Satzung).

Der Jahresabschluss steht den Mitgliedern im geschützten Mitgliederbereich des Internet-Auftritts zur Verfügung.

# DNGK 2019-2021: Meilensteine

Datum	Projekte			
Januar	Gründung des DNGK als gemeinnütziger e.V., Einrichtung Geschäftsstelle			
2019	Medienpartnerschaft mit Qualitas, Gründung DNGK-Redaktion			
	Veröffentlichung des Internet-Auftritts dngk.de			
	<ul> <li>Gründung Fachbereich (FB) "Organisationale Gesundheitskompetenz"</li> </ul>			
Februar	Gründung der E-Bibliothek des DNGK			
März	<ul> <li>Geschäftsordnung für den Vorstand, Statut der DNGK-Redaktion</li> </ul>			
April	Leitbild des DNGK (Vorstandsbeschluss			
Juni	Erster DNGK Newsletter			
August	Stellungnahme "Definition Health Literacy/Gesundheitskompetenz"			
September	● Kölner Workshop: "Organisationale Gesundheitskompetenz" (OGK)			
Oktober	Mitgliederkommentierung des DNGK-Positionspapiers zur OGK			
	Gründung Fachbereich Medien			
November	Veröffentlichung "Positionspapier zur OGK"			
	<ul> <li>Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen</li> </ul>			
Dezember	Stand Ordentliche Mitglieder: 59			
	<ul> <li>Stand Fördermitglieder: 1 (SHARE TO CARE GmbH Köln)</li> </ul>			
	<ul> <li>Institutionelle Partnerschaften: 11 (DNVF, DNGfK, Gesundheitspädagogik PH Freiburg, IGKE Uni Köln, Krebsinformationsdienst, NAKOS, Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz, Patientenuniversität MHH Hannover, Qualitas, Was hab' ich? gGmbH, Zentrum Patientenschulung e.V. Würzburg)</li> </ul>			
Februar	<ul> <li>Gründung AG "Qualität von Krankheitserfahrungen / Patientengeschichten"</li> </ul>			
2020	<ul> <li>Gründung AG "Leichte Sprache / Barrierefreie Gesundheitskommunikation"</li> </ul>			
März	Stellungnahme zum Projekt "Nationales Gesundheitsportal"			
April	● Gründung "Beirat des DNGK"			
Mai	● Factsheet "Umgang mit Falschnachrichten in den Medien"			
	● Gründung FB "GK und Pädagogik"			
Juni	<ul><li>Empfehlung "COVID-19: Vom zentralen zum dezentralen Infektionsschutz?"</li></ul>			
August	Entscheidungshilfe "Abstand halten aber richtig"			
September	● Webseminar: "Umgang mit Falschnachrichten in den Medien"			
	● Gründung AG "Nachwuchsförderung"			
Okt./ Nov.	Mitgliederumfrage 2020			
Dezember	Stand Ordentliche Mitglieder: 109			
	<ul> <li>Stand Fördermitglieder: 5 (neu 2020: TAKEPART-MEDIA GmbH Köln, STIFTUNG GESUNDHEITSWISSEN Berlin, klarigo – Verlag für Patientenkommunikation oHG, Unabhängige Patientenberatung Deutschland gGmbH UPD, Berlin)</li> </ul>			
	<ul> <li>Institutionelle Partnerschaften: 15 (neu: Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. APS, Gesundheitserfahrungen – DIPEx Schweiz, Kompetenznetz Public Health COVID-19, Krankheitserfahrungen.de / DIPEx Deutschland)</li> </ul>			

Webseminar: COVID-19-Impfung: Wie kommunizieren?"			
Webseminar: "COVID-19-Impfung: Wie kommunizieren?"			
Veröffentlichung COVID-CUBE – Entscheidungshilfe zur COVID-Impfung			
●Webseminar: Forschung in Zeiten von COVID-19 – Herausforderungen und Lösungsansätze			
Qualitätskriterien für VERLÄSSLICHE GESUNDHEITSPORTALE, Vorstandsbeschluss			
Webseminar: "Therapeutische Berufe und GK"			
Webseminar: "Digitale Gesundheitsanwendungen und GK"			
Einrichtung der Planungsgruppe Verlässliches Gesundheitswissen			
Webseminar: "Kommune als Gesundheitskompetenz-fördernder Ort" (gemeinsam mit gesundheit-			
nds.de)			
Abschluss Projekt COVID-CUBE mit 14.000 Nutzenden			
Mitgliederumfrage 2021			
Webseminar "Barrierefreie Gesundheitskommunikation"			
● Planung Webseminar "Organisationale Gesundheitskompetenz" (März 2022)			
Planung Webseminar "Qualitätskriterien für Patientengeschichten" (April 2022)			
Stand Ordentliche Mitglieder: 144			
Stand Fördermitglieder: 5			
<ul> <li>Institutionelle Partnerschaften: 17 (neu 2021: CoRE-Net: Kölner Kompetenznetzwerk aus Praxis und Forschung, Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen</li> </ul>			
<ul> <li>DNGK-Programm VERLÄSSLICHE GESUNDHEITSPORTALE, teilnehmende Portale: 17         (gesundheitsinformation.de, krebsinformationsdienst.de, patienten-information.de,         wissenwaswirkt.org, medizin-transparent.at, deximed.de, arribe-hausarzt.de,         hardingcenter.de/de/transfer-und-nutzen/faktenboxen,leitlinienprogramm-onkologie.de,         prychenet.de, rki.de/impfen, share-to-care.de, gesundheit-leicht-verstehen.de, stiftung-         gesundheitswissen.de, igel-monitor.de, dnebm.de, patientenberatung.de)</li> <li>E-Bibliothek enthält fast 8.000 Einträge</li> </ul>			

# Anlagen

Alle Anlagedokumente sind zugänglich über https://dngk.de/service-download/

### Beitragsordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.1.2019)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung des Netzwerks Gesundheitskompetenz beschließt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung diese Beitragsordnung, mit der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgesetzt wird.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 2 Beiträge

- (1) Der Verein besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), fördernden Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und gegebenenfalls Ehrenmitgliedern (natürliche Personen).
- (2) Es gelten folgende jährliche Beitragshöhen:
- a. für ordentliche Mitglieder im Regelfall: 80 Euro
- b. für Auszubildende, Arbeitslose und Studierende bei Vorlage eines Nachweises und für Ehrenmitglieder: 0 Euro
- c. für fördernde Mitglieder: im Regelfall mindestens 500 Euro. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten im 1. Quartal eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge.
- (2) Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag zum 1. April oder dem folgenden Banktag eines jeden Jahres von dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Girokonto eingezogen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Bei Mahnungen wird keine Mahngebühr erhoben.

- (5) Auch bei einem Vereinseintritt, den nach dem 30. Juni erfolgt, wird der volle Jahresbeitrag berechnet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten auf das in der Rechnungsstellung benannte Konto des Vereins.
- (7) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang, spätestens im Dezember des laufenden Jahres zu.
- (8) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 30. September zu erfolgen hat. Bei Kündigung nach dem 30.9. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

### § 4 Säumnisse und Konsequenzen

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

### § 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine neue Beitragsordnung beschließt.
- (2) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Geschäftsordnung des Vorstands

(Vorstandsbeschluss vom 8. März 2019)

### A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 10 der Satzung des DNK. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

### B. Verfahrensfragen

### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist nach § 8 der Satzung die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

### C. Zuständigkeit und Verantwortung

# § 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht nach § 10 der Satzung aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und denen des erweiterten Vorstands (sogenannte Beisitzer).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem schriftführenden Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von §26 BGB.
- (3) Der erweiterte Vorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand und beteiligt sich an der Beschlussfassung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat bei Abstimmungen eine Stimme. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt nach § 8 der Satzung ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Gesamtvorstand bestellt einen Geschäftsführer; gleiches gilt für die Abberufung. Der Geschäftsführer darf, sofern die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

### § 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.
- (4) Die Ausübung des Vorstandsmandats ist nach § 10 der Satzung grundsätzlich unvereinbar mit einem politischen Mandat und / oder mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Arzneimittelindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Medizinprodukteindustrie oder der Tabakindustrie. Als politisches Mandat wird auch die Ausübung von Vorstandsämtern in Berufsverbänden der Heil- und Gesundheitsberufe sowie in Verbänden der vorstehend genannten Industrien angesehen.

### § 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:
- a) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt:
- Anschaffung von Wirtschaftsgütern
- Beauftragung von Dienstleistern
- Vertragsabschlüsse
- Geschäfte der laufenden Verwaltung
- b) Der Gesamtvorstand ist über die nach Punkt a) getätigten Maßnahmen jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.
- (2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:
- a) Vorsitzende:
- Der Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der T\u00e4tigkeit des Gesamtvorstandes wie des gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Vorstandes. Sie plant die Sitzungen und ist f\u00fcr die interne Koordination anfallender Aufgaben zust\u00e4ndig. Die Vorstandsvorsitzende ist au\u00dderdem Ansprechpartner der \u00fcffentlichkeits- und Pressearbeit.

### b) Stellvertretende Vorsitzende:

 Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.

#### c) Schatzmeisterin:

 Der Schatzmeisterin obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

### d) Schriftführer:

 Dem Schriftführer obliegt die Zuständigkeit für Protokollführung des Vorstandes und für die Koordination der Vereinsgeschäfte, wie zum Beispiel Mitglieder- und Finanzverwaltung, Korrespondenz, Pflege des Internetauftritts.

### § 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.
- (2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den Geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen gilt § 10 Absatz 4 der Satzung.

### § 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Vorstandsmitglieder dürfen nach § 10 Absatz 3 der Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Unter Bezug auf §670 BGB werden unter Aufwendungen Auslagen verstanden, welche Mitglieder aus ihren Mitteln aufbringen, um für den Verein tätig zu sei, wie z.B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten oder Kosten für Material.
- (3) Aufwandsentschädigungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn die Aufwendungen anhand von Belegen konkret nachgewiesen werden können.
- (4) Für die Berechnungen von Aufwendungen für Reisen im Vereinsauftrag wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (5) Zahlungen zum Ausgleich von Arbeitsleistungen, des Zeitaufwandes oder eventuell des entgangenen Verdienstes dürfen nicht geleistet werden. Auch dürfen keine pauschalen Aufwandsentschädigungen ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden.

© DNGK 2021

### § 7 Schriftliche und elektronische Beschlussfassungen

- (1) Alle Beschlüsse, die der Vorstand trifft, können nach § 10 der Satzung auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind in geeigneter Form zu protokollieren.
- (2) Zu diesem Zweck werden Beschlussvorlagen mit folgenden Punkten erstellt und an die Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung verteilt: (a) Hintergrund und Ziel der Beschlussvorlage (b) Beschlussvorschlag (c) Antwortschema: Stimme zu / Stimme nicht zu / Enthalte mich.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern muss ausreichend Zeit zur schriftlichen oder elektronischen Rückmeldung gegeben werden. Der Zeitraum ist für jede Abstimmung neu im Vorstand festzulegen. Fehlende Rückmeldungen nach Ablauf der Rückmeldefrist gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Organisation des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens obliegt der Schriftführung in Abstimmung mit der Vorsitzenden.

### § 8 Fachbereiche und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein nach § 8 der Satzung Fachbereiche und Arbeitsgruppen mit Vorstandsbeschluss einrichten. Fachbereiche und Arbeitsgruppen sind interne Beratungsorgane des Vereins. Ihre Mitglieder und / oder Sprecher\*innen haben kein Mandat für Verhandlungen oder Absprachen mit Nicht-Vereinsmitgliedern und / oder für Erklärungen im Namen des Vereins, sofern sie nicht im Einzelfall dafür vom Vorstand ermächtigt wurden.
- (2) Fachbereiche werden für grundsätzliche und Wahlperioden-übergreifende Themen des Vereins eingerichtet. Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand konkrete Projektaufgaben, die grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Wahlperiode abgearbeitet werden sollen.
- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche / Arbeitsgruppen werden vom Vorstand benannt. (1)
- (4) Über jede Sitzung (auch Telefonkonferenz) ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben und beim Schriftführer des Vereins zu hinterlegen.
- (5) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

© DNGK 2021 33

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 8(3) wurde am 8. Januar 2020 zum Abgleich mit der Geschäftsordnung für Fachbereiche wie folgt geändert: Vorsitzende und Stellvertreter von Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen werden aus der Reihe der FB/AG-Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist über die Wahl zu informieren.

### § 9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt so lange, bis der Vorstand eine neue Geschäftsordnung beschließt.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des DNGK am 8. März 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Interessendarlegung des Vorstands

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.1.2019)

### Vorbemerkung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, die nachstehende Erklärung von Interessen auszufüllen. Die Erklärung wird gegenüber dem schriftführenden Vorstandsmitglied abgegeben. Dies soll bereits zu Beginn der Vorstandsarbeit erfolgen bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitglieder ihre Teilnahme an der Vorstandsarbeit gegenüber dem schriftführenden Vorstandsmitglied schriftlich bestätigen.

In der Erklärung sind alle Interessen aufzuführen, unabhängig davon, ob Erklärende selbst darin einen thematischen Bezug zur Vorstandsarbeit oder einen Interessenskonflikt sehen oder nicht. Ob Interessenkonflikte bestehen und ob dadurch die erforderliche Neutralität für die Mitarbeit bei der Vorstandsarbeit in Frage gestellt ist, ist durch Dritte zu bewerten und im Vorstand zu diskutieren. Die Erklärung betrifft Interessen innerhalb des laufenden Jahres sowie der zurückliegenden drei Jahre. Die Inhalte der Erklärungen sind im Internetangebot des Netzwerks offen darzulegen. Das Formular orientiert sich am Musterformular der AWMF.

### Erklärung

### 1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname, Titel		
Arbeitgeber / Institution	Gegenwärtig	Früher(e) innerhalb des laufenden Jahres und der vergangenen 3 Kalenderjahres
Position / Funktion in der Institution		
Adresse		
E-Mail-Adresse		
Bei Rückfragen telefonisch zu erreichen unter		
Funktion im Vorstand		
Datum		
Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht		

### 2. Direkte, finanzielle Interessen

Hier werden finanzielle Beziehungen zu Unternehmen, Institutionen oder Interessenverbänden im Gesundheitswesen erfasst. Haben Sie oder die Einrichtung, für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres oder des letzten Kalenderjahres davor Zuwendungen erhalten von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (z.B. Arzneimittelindustrie, Medizinproduktindustrie), industriellen Interessenverbänden, kommerziell orientierten Auftragsinstituten, Versicherungen / Versicherungsträgern, oder von öffentlichen Geldgebern (z.B. Ministerien), Körperschaften/Einrichtungen der Selbstverwaltung, Stiftungen, oder anderen Geldgebern? Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Zeitraum Thema, Name des/der Art der Bezug zur Art der Höhe der der Kooperations Empfänger<sup>4</sup> Beziehung/Tätigkeit Beziehung/ Vorstands-Zuwendung<sup>2</sup> Zuwendung<sup>3</sup> -partner/s Tätigkeit arbeit Berater-/Gutachtertätigkeit Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen **Beirat (advisory** board) Vortrags-/oder Schulungstätigkeit Autoren-/oder Koautorenschaft Forschungsvorhaben/ Durchführung klinischer Studien Eigentümerinteressen (Patent, Urheberrecht,

Aktienbesitz<sup>5</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Honorar, Drittmittel, geldwerte Vorteile (z.B. Personal-oder Sachmittel; Reisekosten, Teilnahmegebühren, Bewirtung i.R. von Veranstaltungen), Verkaufslizenz

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es können gerundete Beträge angeben werden (z.B. bei Beiträgen > 1000 € jeweils auf die nächste Tausenderstelle): Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtsumme der Zuwendungen für eine angegebene Tätigkeit über den Erfassungszeitraum, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr).

Diese Angaben werden vertraulich behandelt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bitte angeben: a) wenn Sie persönlich Empfänger der Zuwendung sind oder b) wenn es die Institution ist, für die Sie tätig sind <u>und</u> Sie innerhalb Ihrer Institution direkt entscheidungsverantwortlich für die Verwendung der Zuwendung/Mittel sind. Sind Sie nicht direkt entscheidungsverantwortlich, sind <u>keine</u> Angaben nötig.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Betrifft nur Eigentümerinteressen im Gesundheitswesen; auch sind Angaben zu Mischfonds nicht erforderlich.

#### 3. Indirekte Interessen

Hier werden persönliche Beziehungen zu Interessenverbänden im Gesundheitswesen, "intellektuelle", akademische, und wissenschaftliche Interessen oder Standpunkte sowie Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten/Einkommensquellen erfasst (für den Zeitraum des laufenden Jahres oder des Jahres davor). Hierunter fallen auch solche, die indirekt mit finanziellen persönlichen Interessen verbunden sein können.

- Sind oder waren Sie in Wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, Institutionen der Selbstverwaltung, Patientenselbsthilfegruppen, Verbrauchervertretungen oder anderen Verbänden aktiv? Wenn ja, in welcher Funktion (z.B. Vorstand)?
- Können Sie Schwerpunkte Ihrer wissenschaftlichen und /oder klinischen Tätigkeiten benennen?
   Fühlen Sie sich bestimmten "Schulen" zugehörig?
- Waren Sie an der inhaltlichen Gestaltung von Fortbildungen federführend beteiligt?
- Haben Sie persönliche Beziehungen (als Partner oder Verwandter 1. Grades) zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft?

Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Art der Beziehung/Tätigkeit	Namen / Schwerpunkte (bitte konkret benennen)	Zeitraum der Beziehung/ Tätigkeit <sup>6</sup>	Themenbezug zur Vorstandsarbeit <sup>7</sup>
Mitgliedschaft /Funktion in Interessenverbänden			
Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen			
Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten			
Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungsinstituten			
Persönliche Beziehungen (als Partner oder Verwandter 1. Grades) zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft			

© DNGK 2021 37

-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Innerhalb des Erfassungszeitraums, d.h. im gegenwärtigen und dem zurückliegenden Jahr, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Angabe einer Selbsteinschätzung "Nein" oder "Ja"

# 4. Sonstige Interessen

Sehen Sie andere Aspekte oder Umstände, oder Unabhängigkeit wahrgenommen werd	die von Dritten als einschränkend in Bezug auf Ihre Objektivität len könnten?
Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen	und Gewissen, dass ich alle mir derzeit bekannte Umstände
aufgeführt habe, die gegebenenfalls zu e	einem persönlichen Interessenkonflikt bei Vorstandsarbeit uss ich die Diskussion der Erklärungen anderer
Vorstandsmitglieder absolut vertraulich	behandeln werde. Ich bin darüber informiert, dass die assung auf der Webseite des Netzwerks veröffentlicht
•	ular vor der Einsicht unberechtigter Dritter geschützt
Ort, Datum	Unterschrift

# Fachbereichs-Geschäftsordnung

Allgemeine Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen des DNGK.

(Vorstandsbeschluss vom 15.11.2019)

#### § 1 Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Satzung des DNGK ermächtigt den Vorstand zum Zwecke der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Fachbereiche bzw. Arbeitsgruppen zu bilden (§ 8 der DNGK-Satzung). Diese Geschäftsordnung gilt für alle aktuellen und zukünftigen Fachbereiche bzw. Arbeitsgruppen des DNGK (im folgenden "FB/AG") und bildet zusammen mit der Vereinssatzung und dem Leitbild des DNGK die Grundlage für deren Arbeit.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist die Grundlage des Handelns in den FB/AG. Jedes Mitglied ist verantwortlich, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und die Arbeit danach auszurichten. Die Vorsitzenden der FB/AG sind verpflichtet, bei der Einarbeitung neuer Mitglieder auf die Geschäftsordnung hinzuweisen.

#### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem FB / einer AG wird durch Beschluss des DNGK-Vorstandes erworben.
- (2) Mitglied eines Fachbereichs können nur Mitglieder des DNGK werden.
- (3) Mitglieder von Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des DNGK werden.

#### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft/Auflösung in/von Fachbereichen/Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliedschaft in FB/AK endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Vorstandsbeschluss über personelle Zusammensetzung von FB/AK, durch Ausschluss entsprechend der DNGK-Satzung oder durch Tod.
- (2) Kommen FB/AG nicht mindestens zweimal im Jahr zusammen (auch in Form von Telefonkonferenzen), behält es sich der DNGK Vorstand vor, die Auflösung von FB/AG zu beschließen.
- (3) Der DNGK-Vorstand kann jederzeit Arbeitskreise schließen oder neue eröffnen, sofern er dies für notwendig erachtet.

#### § 4 Abstimmungsverfahren, Information des Vorstands

- (1) Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über jede Sitzung eines Fachbereichs bzw. einer Arbeitsgruppe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Sitzung der DNGK-Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Vorstand zugestellt.
- (3) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

#### § 5 Vorsitzende und Stellvertreter

- (1) FB/AG haben eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (2) Vorsitzende und Stellvertreter werden aus der Reihe der FB/AG-Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist über die Wahl zu informieren.
- (3) Die/der Vorsitzende koordiniert die Arbeit und leitet die Sitzungen von FB/AG, die von einer(m) von ihr/ihm Beauftragten zu protokollieren sind, verfasst Berichte und vertritt FB/AG inhaltlich gegenüber dem Vorstand der DNGK.
- (4) Die FB/AG einschließlich der Vorsitzenden und Stellvertreter sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Hierzu ist allein der geschäftsführende Vorstand des DNGK befugt.

#### § 6 Veröffentlichungen und Stellungnahmen

- (1) Sämtliche zur Veröffentlichung oder Aussendung bestimmten Beschlüsse, Papiere, Stellungnahmen, Ergebnisse, Berichte, etc. sowie alle anderen Akte mit Außenwirkung sind dem Vorstand des DNGK zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Eine Veröffentlichung bzw. Stellungnahme unter dem Namen eines DNGK-Fachbereichs oder einer DNGK Arbeitsgruppe vor bzw. ohne die Genehmigung des DNGK-Vorstands ist nicht zulässig.
- (2) Die Geschäftsstelle des DNGK ist für vom DNGK-Vorstand genehmigte Veröffentlichung auf der jeweiligen FB/AG-Internetseite der DNGK zuständig.

#### § 7 Interessenkonflikte

- (1) Jegliche Tätigkeiten der Mitglieder von FB/AG, welche nicht den ideellen Satzungszwecken des DNGK entsprechen, z. B. Sponsorenakquise, die Akquise von Spenden oder Unterstützungsleistungen, seien diese mit oder ohne Gegenleistungen des DNGK verbunden, sind dem DNGK-Vorstand bereits in der Vorbereitungsphase bekannt zu geben.
- (2) Der DNGK-Vorstand entscheidet über Art und Umfang der Umsetzung der Aktivität.

#### § 8 Außenwirkung

(1) Zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes und der Außenkommunikation von FB/AG und DNGK verwenden FB/AG im Schriftverkehr ausschließlich die von der DNGK-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Briefvorlagen in der jeweils aktuellsten Fassung. FB/AG wird auf Wunsch vom DNGK zur Verfügung gestellt.

#### § 9 Administrative Tätigkeit und Informationsaustausch

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachbereiche und Arbeitsgruppen.
- (2) Damit das DNGK die Arbeit der FB/AG optimal unterstützen und fördern kann, ist die Geschäftsstelle in die Innen- und Außenkommunikation der FB/AG einzubeziehen.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des DNGK über den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der Vereinssatzung des DNGK sind nicht zulässig.

## Redaktionsstatut für den Internet-Auftritt des DNGK

(Vorstandsbeschluss vom 15. Januar 2021)

#### Geltungsbereich

- (1) Das Redaktionsstatut gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Autorinnen und Autoren, Redakteurinnen und Redakteure, die an den Publikationsmedien des DNGK mitwirken und regelt die Beziehungen zueinander.
- (2) Grundsätzlich sollten sich alle mitwirkenden Personen bemühen, einen fairen und kollegialen Umgang miteinander zu schaffen und zu erhalten. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Redaktionsstatut verstößt, kann von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Redaktionsstatut ist eine interne Vereinbarung, dessen Inhalt und Geltungsdauer durch Neubesetzung von Posten nicht berührt werden.

#### Formate und Ziele der Publikationsmedien des DNGK

- (1) Das DNGK nutzt als Publikationsmedien derzeit (Stand 2.1.2021) den eigenen Internetauftritt www.dngk.de (www.netzwerk-gesundheitskompetenz.de), das Forum Gesundheitskompetenz in der Zeitschrift QUALITAS Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen, SpringerMedizin (www.schaffler-verlag.com/medien/qualitas) sowie Accounts bei Sozialen Medien, z. B. Twitter (@healthliteracyD), LinkedIn (www.linkedin.com/company/healthliteracyd).
- (2) Alle Publikationsmedien des DNGK dienen den Zielen des Netzwerks. Insbesondere soll mit ihrer Hilfe die Öffentlichkeit über Grundlagen und Aktivitäten des Netzwerks informiert werden.
- (3) Die Internetpräsenz dngk.de dient auch dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des DNGK.

#### Redaktionelle Grundsätze

- (1) Redakteurinnen und Redakteure beachten den Informationsbedarf ihrer jeweiligen Zielgruppen und bieten die jeweils relevanten Informationen an. Weiterhin achten sie auf Korrektheit und Aktualität der dargebotenen Informationen.
- (2) Redakteurinnen und Redakteure achten auf die Persönlichkeitsrechte der Personen, über die Informationen angeboten werden. Diskriminierende Äußerungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung zum Gegenstand haben oder Gewalt verherrlichen, werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- (3) Grundsätzlich gilt für alle Publikationen des DNGK:
  - Ziel der Publikationen ist eine kritische und ausgewogene Berichterstattung unter Berücksichtigung der Satzung des Netzwerks.
  - Die Informationen sind unabhängig und überparteilich. Ökonomische oder politische Einflussnahme von außen wird bei der Erstellung zurückgewiesen. Die Würde des Menschen wird geachtet. Die Berichterstattung erfolgt wahrheitsgetreu und aktuell.
  - Die Redaktion verpflichtet sich zur Einhaltung des Pressekodex des Deutschen
     Presserats) und der HON Kriterien für vertrauenswürdige Gesundheitsinformationen.

#### Redaktion

- (1) Die redaktionelle Betreuung der Publikationsmedien des DNGK erfolgt durch die Mitglieder der DNGK-Redaktion ("Redaktionsteam DNGK").
- (2) Das Redaktionsteam ist wie folgt zusammengesetzt: Redakteur\*innen, Freie Mitarbeiter\*innen, Redaktionsleitung (Chefredaktion). Über die Mitgliedschaft im Redaktionsteam entscheidet der Vorstand des Netzwerks auf Grundlage der Empfehlung der Redaktion.
- (3) Die Leitung der Redaktion (Chefredaktion) obliegt einem vom Vorstand benannten Mitglied des DNGK. Die Redaktionsleitung trägt die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Internetauftritt des Netzwerks gemäß § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Die presserechtliche Verantwortung liegt auch bei Namensartikeln bei der Chefredaktion.
- (4) Redakteur\*innen müssen Ordentliche Mitglieder des Vereins Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz sein.
- (5) Das Redaktionsteam trifft in der Regel mindestens einmal im Quartal in einer Telefonkonferenz zusammen, um neuere Entwicklungen, Schulungsbedarfe und Probleme zu diskutieren.

#### Redaktionelle Arbeit

- (1) Der Grundsatz der redaktionellen Arbeit im DNGK ist die selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit der Redakteur\*innen.
- (2) Kein Mitglied der Reaktion darf gezwungen werden, gegen die eigenen Überzeugungen und Einstellungen zu arbeiten. Unterschiedliche Sichtweisen innerhalb der Redaktion werden von allen Mitarbeiter\*innen respektiert. Subjektive Meinungsäußerungen innerhalb der Publikationen sind als solche kenntlich zu machen.
- (3) Offene Fragen werden in konstruktiver Zusammenarbeit gelöst. Sollte dies in einem angemessenen Zeitraum ergebnislos bleiben, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Chefredaktion.
- (4) Die Mitarbeit in der DNGK-Redaktion erfolgt generell unentgeltlich.

#### Geltungsdauer

Das Statut wurde im Januar 2021 durch das Redaktionsteam des DNGK beschlossen. Es gilt nach der Bestätigung durch den DNGK-Vorstand zunächst für 2 Jahre. Wird das Statut nicht drei Kalendermonate vor Ablauf der Frist durch den DNGK-Vorstand gekündigt, so verlängert es sich automatisch um ein weiteres Jahr.

## Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. November 2020 verabschiedet. Sie trat nach Eintragung in das Vereinsregister am 19.01.2021 in Kraft.

Satzung des Vereins "Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz"

#### § 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V". Als Kurzform wird die Bezeichnung "DNGK" gewählt. Im internationalen Schriftverkehr wird der Name des Vereins zusätzlich mit "Health Literacy Network Germany" übersetzt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

#### § 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und
  - des öffentlichen Gesundheitswesens.

Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wissenschaft durch Erforschen, Entwickeln, Anwenden und Verbreiten von Konzepten, Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.

- (3) Der in Absatz (2) genannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen zur Förderung der Gesundheitskompetenz durch unterschiedliche Medien, wie z.B. auf elektronischem Weg, durch audiovisuelle Medien und über schriftliche Publikationen, ohne eine Verlagstätigkeit zu entfalten.
  - b) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung durch Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Lehrprogrammen.
  - c) Durchführung von Jahrestagungen und weiteren Veranstaltungen für die Fachöffentlichkeit und die Allgemeinheit.
  - d) Weiterentwicklung von Theorie, Konzepten, Methoden und Techniken der Gesundheitskompetenz, insbesondere durch immaterielle Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten und Studien.
  - e) wissenschaftlich-kritische Überprüfung von Methoden zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.
  - f) Entwicklung, Förderung und Unterstützung von niederschwelligen Angeboten zur Stärkung der Gesundheitskompetenz von Bürgerinnen und Bürgern z.B. durch die Ausbildung von Tutoren, Laien und Peers.

- g) Zusammenarbeit mit anderen die Gesundheitskompetenz fördernden Gruppen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.
- (5) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Förderungsmittel sowie durch die Erträgnisse der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.
- (6) Der Verein ist zu unabhängiger wissenschaftlicher Erkenntnis und Stellungnahme, zu staats- und gruppenpolitischer Neutralität verpflichtet.

#### § 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist zu jeder Art der Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen.

#### § 4 (Verhältnis zu anderen *Organisationen*)

- (1) Der Verein kann Mitglied anderer juristischer Personen werden.
- (2) Die Entscheidung darüber fällt der geschäftsführende Vorstand.

#### § 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins mittragen und auch durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. seine Anliegen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (5) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, für die keine Begründung notwendig ist, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) beschließen.

#### § 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Juristische Personen haben eine natürliche Person zu benennen, die deren Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins wahrnimmt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 5 Abs. 2 und 4 genannten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich einem oder mehreren Fachbereichen und Arbeitsgruppen (siehe § 8) zuordnen und hat das Recht, an allen Aktivitäten der Fachbereiche und Arbeitsgruppen teilzunehmen. Für juristische Personen gilt die Vertretungsregelung nach Absatz 1.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes dessen Mitgliedschaft für einen mit dem Vorstand vereinbarten Zeitraum ruhen lassen. Danach tritt die normale Mitgliedschaft ohne besonderen Antrag wieder in Kraft. Das Ruhen der Mitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

#### § 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
  - durch den Tod des Mitglieds beziehungsweise durch Auflösen der juristischen Person
  - durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
  - durch Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes bei Nichtbezahlung des Beitrages bis zu der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist
  - durch Ausschluss, den der Vorstand einstimmig aus wichtigem Grund vornehmen kann, zum Beispiel, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde beim Vorsitz des Vereins einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit endgültig entschieden wird. Die Beschwerde hat hinsichtlich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung.

#### § 8 (Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein Fachbereiche und Arbeitsgruppen einrichten. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fassen die Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

#### § 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihre Zuständigkeit fallen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand zu besorgen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Wahl von Ehrenmitgliedern

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einmal mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich (per Briefpost oder E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich (durch E-Mail Fax oder Brief) abzugeben. Ein Mitgliederbeschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht und ein Antragsrecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Stimmrecht.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet, die Protokollführung ist Aufgabe des schriftführenden Vorstandsmitgliedes. Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht. Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern in angemessener Frist zugeleitet.
- (10) Die Wahlen für die Mitglieder des Vorstandes finden während der Mitgliederversammlung statt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Die Kandidaten mit den meisten positiven Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die weder Arbeitnehmer des Vereins sind noch in laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verein stehen. Der Vorstand wird insgesamt auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlen zum Vorstand eine Wahlleitung.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 10 (Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, seinen / ihren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem schriftführenden Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von §26 BGB.
- (2) Soll der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden, so ist dies möglich, in dem die Mitgliederversammlung beschließt, neben dem geschäftsführenden Vorstand einen erweiterten Vorstand zu bilden, der beratende und beschließende Funktion hat.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahl gilt nur für die jeweils verbleibende Amtszeit. Wählbar ist jedes von einem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagene ordentliche Vereinsmitglied. Die Vorschläge sind von Vorschlagenden im Vorfeld mit der Kandidatin / dem Kandidaten abzustimmen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolgerin / seines Nachfolgers im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (6) Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist grundsätzlich unvereinbar mit einem politischen Mandat und / oder mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Arzneimittelindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Medizinprodukteindustrie oder der Tabakindustrie. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

- (7) Die Vorstandmitglieder sind zur Transparenz von Interessenkonflikten verpflichtet. Sie geben in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung zu ihren Interessen ab. Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung stellt Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Vorstandsmitglieder auf. Diese Regeln werden veröffentlicht.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt insbesondere über
  - die Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach Maßgabe von § 5 Abs. 5
  - die Aufnahme und den Mitgliedsbeitrag f\u00f6rdernder Mitglieder (\u00a9 5 Abs. 3, 5)
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Gründung und Auflösung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen (§ 8)
  - Stellungnahmen oder Memoranden des Vereins
  - Beitritt zu anderen juristischen Personen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, vor.
- (10) Alle Beschlüsse, die der Vorstand trifft, können auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind in geeigneter Form zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 (Geschäftsführung)

- (1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Im Falle einer Bestellung ist diese für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für
  - die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
  - die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
  - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder.
- (2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere
  - das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
  - den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
  - alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.
- (3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.

### § 12 (Geschäftsjahr, Kassenordnung)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die bzw. der Vorsitzende des Vereins gemeinsam mit dem schriftführenden Vorstandsmitglied aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen.
- (4) Nach Prüfung durch die Kassenprüfer ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 13 (Publikationsorgane des Vereins)

- (1) Der Verein unterhält eine Informations- und Kommunikationsplattform im Internet unter der Adresse netzwerk-gesundheitskompetenz.de bzw. dngk.de.
- (2) Der Verein unterhält in einer deutschsprachigen Zeitschrift mit formalisiertem Begutachtungssystem ein schriftliches Publikationsforum.

#### § 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 14, Absatz 1.

#### § 15 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Januar 2019 in Köln verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung 2020 am 25. November 2020 geändert.
- (2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### § 16 (Schlussbestimmungen)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzuformulieren oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

#### Eintragung beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 19992

- Name: Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.
- Sitz: Köln
- Allgemeine Vertretungsregelung: Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Satzung: eingetragener Verein. Die Satzung ist errichtet am 23.01.2019 und durch Beschluss der Vorsitzenden vom 05.03.2019 geändert in § 9 (Mitgliederversammlung) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2020 geändert in § 1 (Name und Sitz), § 4 (Verhältnis zu anderen Organisationen), § 9 (Mitgliederversammlung), § 10 (Vorstand).
- Tag der letzten Eintragung im Vereinsregister: 05.02.2021

# Gemeinnützigkeit

Der Verein Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. ist durch das Finanzamt Bergisch Gladbach unter der Steuernummer 204/5819/1413 zuletzt auf Grund des Freistellungsbescheides vom 4. 11.2020 für den Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein wurde am 25. März 2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln mit der Registernummer VR 19992 eingetragen.

# **Impressum**

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.

Jahresbericht 2021

#### Herausgeber

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V., Vorstand Schriftführerin: Univ.-Prof. Dr. med. Stephanie Stock

#### **DNGK-Geschäftsstelle**

c/o Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie, Uniklinikum Köln IGKE. Univ.-Prof. Dr. med. Stephanie Stock. 50924 Köln

#### Internet

- https://dngk.de
- http://netzwerk-gesundheitskompetenz.de
- http://healthliteracy.online

E-Mail: office@dngk.de